



Big Shag Lil Schible

ABU 2019

allgemeinbildung IAP15B



Lil Young Würgler

Informationen

Autoren

Diese Zusammenfassung wurde von Schülern der Klasse IAP 15-19 B von der Gewerblichindustrielle Berufsfachschule Muttenz verfasst.

Die Autoren sind:

Schürch Marcel

Philipp Müller

Elia Reutlinger

Valentino Rusconi

Joel Weissenberger

Das Titelbild wurde von Etienne Roulet gestaltet.

Quelle

Alle Inhalte wurden aus dem Buch "Aspekte der Allgemeinbildung" entnommen. Ähnlichkeiten mit andern Lehrmittel sind zufällig und unbeabsichtigt.

Klassenlehrpersonen im Allgemeinbildenden Unterricht

Semester	Lehrperson
1 2. Semester	Meneghin Martin
3 6. Semester	Würgler Markus
7 8. Semester	Schibler Michael

Inhaltsverzeichnis

1	Recht	5
1.1	Regeln	5
1.2	Rechtsquellen	5
1.3	Geschriebendes Recht	6
1.4	Rechtsgrundsätze	7
1.5	Gesetzbücher	8
1.6	Weg zur Handlungsfähigkeit	9
1.7	Vertragslehre	10
2	Lehrvertrag	11
2.1	Lehrmeister	11
2.2	Lernende Person	12
2.3	Lehrvertragsbeendigung	12
3	Meinungsbildung	13
3.1	Informationskanäle	13
3.2	Massenmedien	13
4	Verein	14
4.1	Anwendung	14
4.2	Gründung	14
4.3	Organe	14
4.4	Handelsregister	14
5	Menschenrechte	14
5.1	Politisches System Schweiz	15
5.2	Gewaltenteilung	15
5.3	Zweikammersystem	16
5.4	Parteien	16
5.5	Fraktionen	17
5.6	Bundesrat	18
5.7	Arten von Mehr	19
5.8	Stimmen/Wählen	19
5.9	Rangordnung der Rechtserlasse	20
6	Volks und Grundrechte der Schweiz	21
6 1	Referendum	21

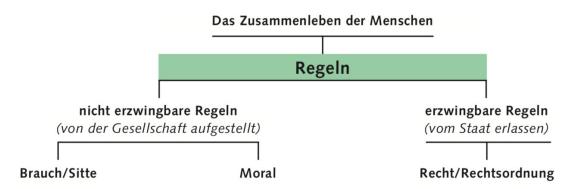
Allgemeinbildender Unterricht Zusammenfassung Inhaltsverzeichnis

6.2	Initiative	21
6.3	Pflichten	22
7	Internationale Politik und Wirtschaft	23
7.1	Globalisierung	23
7.2	Die EU / Europäische Union (S. 231 - 234)	23
7.3	Entstehung	23
7.4	Die Schweiz und die EU (S. 235 - 236)	24
7.5	Europarat (S. 230)	25
7.6	UNO (Vereinte Nationen) (S.228 - 229)	25
7.7	Entwicklungsland / -zusammenarbeit (S. 308)	25
7.8	WTO (S.306 - 307)	26
8	Weitere Institutionen	27
8.1	Nato	27
8.2	IKRK	27
8.3	Amnesty International (NGO)	27
8.4	OSZE	27
9	Existenzsicherung	29
9.1	Rechtliche Grundlagen	29
9.2	Grundlegende Bestimmungen des Arbeitsrechts	29
9.3	ALV (Arbeitslosenversicherung)	30
9.4	Arten der Stellensuche	32
9.5	Bewerbung und Lebenslauf erstellen	32
9.6	Hilfestellungen für Arbeitslose	33
9.7	Weiterbildungsmöglichkeiten	33
10	Versicherungen	34
10.1	Versicherung	34
10.2	Solidaritätsprinzip	34
10.3	Versicherungsarten	34
10.4	Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung	38
10.5	Drei Säulen Prinzips	40
10.6	Sozialhilfe	40
11	Index	41

1 Recht

Wo Menschen zusammenleben, entsteht eine Gemeinschaft, eine Gesellschaft. Da der einzelne Mensch den Drang verspürt, seine Bedürfnisse, seine Ideen und Überzeugungen durchzusetzen, braucht es in einer Gemeinschaft Regeln, damit dieses Zusammenleben funktioniert und kein Chaos entsteht.

1.1 Regeln



1.1.1 Sitte/Brauch (Nicht erzwingbare Regeln)

Sitte / Brauch bezeichnet ein zur Gewohnheit (Tradition) gewordenes Verhalten des Menschen. (Die Begriffe Sitte und Brauch werden meist identisch verwendet: «Es ist Sitte / Brauch, dass...», «Andere Länder, andere Sitten / Bräuche»). Eine Sitte wird ohne zu überlegen und zu hinterfragen akzeptiert.

Beispiele: Weihnachtsfest, jährlicher Betriebsausflug, Fasnachtsumzug, «Sechse- läuten» in Zürich.

1.1.2 Moral (Nicht erzwingbare Regeln)

Bezieht sich auf das Zusammenleben in der Gesellschaft und orientiert sich an Grundwerten wie Gerechtigkeit, Fürsorge und Wahrheit.

Beispiele: Man ist gegenüber dem Mitmenschen ehrlich. Man kümmert sich um kranke Familienangehörige.

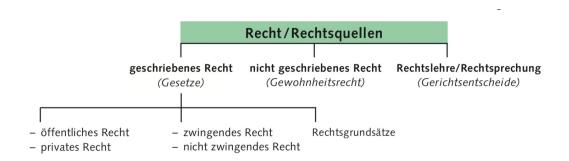
1.1.3 Recht (*Erzwingbare Regeln*)

Sammelbegriff für alle vom Staat erlassenen Regeln (Gesetze) und für anerkannte Regeln (Gewohnheitsrecht, Rechtslehre), die von staatlichen Organen (Gerichte) auch durchgesetzt werden.

Rechtsordnung: Alle Rechtsregeln, die für ein Volk eines Staates gelten.

1.2 Rechtsquellen

Es gibt drei Orte, wo man das Recht finden kann.



1.2.1 Geschriebenes Recht

Alle Rechtsregeln, die von der dafür zuständigen Behörde erlassen worden sind.

1.2.2 Gewohnheitsrecht

Ungeschriebene Regeln, die nach langer Zeit der Anwendung zu Recht geworden sind, weil die Gesellschaft sie als Recht anerkannt hat. Ein typisches Beispiel von Gewohnheitsrecht ist die Höhe des Finderlohns. Das Gewohnheits- recht hat den Finderlohn auf 10% festgelegt.

1.2.3 Rechtslehre und Rechtsprechung

Die von den Rechtsgelehrten geäusserten Meinungen, die in der rechtswissenschaftlichen Literatur anerkannt sind. Wenn ein oberes Gericht ein wegweisendes Urteil fällt, stützen sich untergeordnete Gerichte in der Folge auf dieses Urteil und übernehmen die Begründung des oberen Gerichts.

1.3 Geschriebendes Recht

Das geschriebene Recht kann unter anderem unterteilt werden in

- öffentliches Recht und privates (ziviles) Recht.
- zwingendes Recht und nicht zwingendes (dispositives) Recht.

1.3.1 Öffentliches Recht

Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat einerseits und Personen anderseits. Wird in der Regel von Amtes wegen angewendet (z.B. durch Polizei oder ein Gericht) Beispiel:

- Bundesverfassung
- Strafgesetzbuch
- Strassenverkehrsgesetz
- Umweltschutzgesetz

1.3.2 Private Recht

Rechtsbeziehungen zwischen Personen untereinander (privat = zivil). Wird nur auf Klage einer Partei beurteilt und Führt zu einem Zivilfall / Zivilprozess. Beispiel:

Allgemeinbildender Unterricht Zusammenfassung

Themenkreis 1 | Joel Weissenberger

- Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Obligationenrecht (OR)

1.3.3 Zwingendes Recht

Öffentliches Recht ist in der Regel immer zwingendes Recht. Aber auch im Privatrecht gibt es zwingende Bestimmungen. Dabei unterscheidet man:

- **absolut zwingende Regeln:** Die Bestimmungen sind gegenüber beiden Parteien nicht veränderbar.
- **relativ zwingende Regeln:** Zugunsten der schwächeren Partei (z.B. Arbeitnehmer) dürfen Änderungen gemacht werden, nicht aber zu deren Ungunsten.

Beispiel: Nach dem 20. Altersjahr hat ein Arbeit- nehmer 4 Wochen bezahlte Ferien zugut. Der Arbeitgeber darf ihm mehr, aber nicht weniger Ferien gewähren.

1.3.4 Nicht zwingendes Recht (dispositives Recht)

Die gesetzlichen Regeln gelten, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Die Parteien dürfen aber etwas Abweichendes vereinbaren. *Beispiel:* In dem Einzelarbeitsvertrag wird die Kündigungsfrist in der Probezeit auf fünf Arbeitstage beschränkt.

1.4 Rechtsgrundsätze

1.4.1 Rechtsgleichheit (BV 8)

Die Rechtsgleichheit bedeutet, dass vor dem Gesetz alle gleich sind.

1.4.2 Reihenfolge der Rechtsguellen (*ZGB 1*)

Bei der Rechtsprechung muss die Priorität der Rechtsguellen die folgt eingehalten werden.

- 1. Geschriebenes Recht
- 2. Gewohnheitsrecht
- 3. Zuletzt hat das Gericht nach der Regel zu urteilen, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

1.4.3 Richterliches Ermessen (ZGB 4)

Wo dem Gericht eigenes Ermessen eingeräumt wird, muss es sämtliche Umstände des konkret zu beurteilenden Falles beachten, um den besonderen Verhältnissen auch tatsächlich gerecht zu werden.

1.4.4 Treu und Glauben (ZGB 2 und BV 9)

Der Gesetzgeber verlangt, dass jedermann immer nach bestem Wissen und Gewissen handelt. Man darf davon ausgehen, dass man vom Gegenüber nicht belogen oder betrogen wird.

1.4.5 Rechtsmissbrauchsverbot (*ZGB 2*)

Missbraucht jemand sein Recht offensichtlich, wird dieser Missbrauch nicht geschützt Bespiel: Nur um den Nachbarn zu ärgern und diesem vorsätzlich die Aussicht zu nehmen, darf man keine Mauer bauen, die sonst keinen Zweck hat.

1.4.6 Beweislast (*ZGB 8*)

Wer etwas behauptet und daraus etwas zu seinen Gunsten ableiten will, muss seine Behauptung auch beweisen.

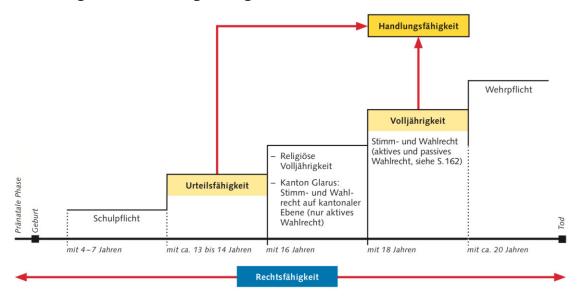
1.5 Gesetzbücher

- Bundesverfassung (BV)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Umweltschutzgesetz (USG)
- Das Zivilgesetzbuch (ZGB) Das ZGB regelt viele Bereiche des Lebens, von der Geburt bis zum Tod. Es geht dabei unter anderem um die
 - Personenrecht
 - Natürliche Personen Jeder einzelne Mensch gilt rechtlich gesehen als natürliche Person. Die natürliche Person hat Rechte und Pflichten.
 - Juristische Personen Sind Personenverbindungen, die selbständig Rechte erwerben und Pflichten haben können.
 - o Familienrecht
 - Erbrecht
 - Sachenrecht (siehe z.B. S. 75, Eigentum, Besitz)
 - Obligationenrecht

1.5.1 Obligationenrecht

Aus dem 5. Teil, dem Obligationenrecht, hat man ein eigenes Gesetzbuch gemacht. Im Obligationenrecht werden die Verträge geregelt.

1.6 Weg zur Handlungsfähigkeit



1.6.1 Rechtsfähigkeit

Jeder Mensch hat die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

1.6.2 Urteilsfähigkeit

Die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln.

1.6.3 Volljährigkeit

Die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln.

1.6.4 Handlungsfähigkeit

Fähigkeit, durch seine eigenen Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Die Handlungsfähigkeit umfasst die:

- **Geschäftsfähigkeit**, d.h. durch eigene Handlungen können Rechtsgeschäfte gültig getätigt werden (Verträge abschliessen).
- Deliktsfähigkeit, d.h. durch rechtswidriges Verhalten kann man zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Deliktsfähig im strafrechtlichen Sinne wird man aber bereits vom 10. Altersjahr an.
- Prozessfähigkeit, d.h. man hat das Recht, einen Prozess selbständig zu führen oder durch eine andere Person führen zu lassen.

1.7 Vertragslehre

1.7.1 Definition

Gegenseitig übereinstimmende Willensäusserung von Parteien (OR 1).

1.7.2 Vertragsformen (OR 11).

Die Vereinbarung ist an keine Form gebunden. Formlos (auch formfrei genannt) ist der Oberbegriff für mündlich und stillschweigend.

1.7.3 Formgebundener Vertrag (Schriftlichkeit)

Man unterscheidet drei Formen von Schriftlichkeit:

- Einfache Schriftlichkeit: Der Inhalt des Vertrages kann von Hand oder mit dem Computer erfasst werden und muss von Hand oder elektronisch unterschrieben werden.
- **Qualifizierte Schriftlichkeit:** Eine eigenhändige Unterschrift ist Pflicht. Zusätzlich müssen noch andere Vertragsabhängige Voraussetzungen erfüllt sein. (z.B. Handschriftliches Testament oder kantonales Formular für Mietzinserhöhungen).
- **Einfache Schriftlichkeit:** Eine urkundsberechtigte Person, z.B. ein Notar, prüft den Vertrag. Der Notar Bezeugt die Richtigkeit des Vertrages mit seiner Unterschrift und einem Stempel.

1.7.4 Registereintrag und Veröffentlichung

- Registereintrag: Nebst der öffentlichen Beurkundung müssen gewisse Rechtsgeschäfte in ein Register eingetragen werden. (z.B. Gründung einer Aktiengesellschaft ins Handelsregister)
- **Veröffentlichung:** Oder die müssen veröffentlicht werden um sie jedermann bekannt zu machen. (z.B. im Kantonsblatt beim Haus- oder Grundstückskauf)

2 Lehrvertrag

Der Bund hat das Berufsbildungsgesetz (BBG) erlassen in dem die Grundlegenden Regelungen definiert sind. Zusätzliche Bestimmungen zum Lehrvertrag stehen in OR 344 ff. und im Arbeitsgesetz (ArG).

Im Gegensatz zum gewöhnlichen Einzelarbeitsvertrag muss der Lehrvertrag, um gültig zu sein, schriftlich abgeschlossen werden (OR 344a). Das Gesetz umschreibt den Mindestinhalt des Vertrages:

- die Berufsbezeichnung
- die exakte Dauer der Berufsausbildung im Betrieb
- Lohn (Lohnabrechnung siehe S. 37 und 40 f.)
- Probezeit
- wöchentliche Arbeitszeit
- Ferien

Der Lehrvertrag trägt die Unterschrift des Lehrmeisters und des Lehrlings. Ist der Lehrling noch nicht volljährig, muss der Vertrag vom gesetzlichen Vertreter (Inhaber der elterlichen Sorge oder Vormund, siehe S. 66) mitunterschrieben werden.

Der Lehrvertrag muss dem kantonalen Amt für Berufsbildung zur Überprüfung eingereicht werden. Dieses bestätigt mit seiner Unterschrift die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen (BBG 14).

2.1 Lehrmeister

2.1.1 Pflichten

- den Lehrling für einen bestimmten Beruf fachgemäss ausbilden (OR 344)
- den Lehrling fachgemäss ausbilden oder ihn von einer qualifizierten Fachkraft ausbilden lassen (OR 345a1)
- dem Lehrling den Lohn bezahlen (OR 3221, OR 323b1)
- den Lehrling ohne Lohnabzug für den Besuch der Berufsfachschule, für überbetriebliche Kurse und die Lehrabschlussprüfung freistellen (OR 345a2)
- den Lehrling nur für Arbeiten heranziehen, die mit dem zu erlernenden Beruf im Zusammenhang stehen (OR 345a4)
- dem Lehrling den Besuch der Berufsmaturitätsschule ermöglichen (Voraussetzung: Leistungen im Betrieb und in der Schule erlauben dies; BBG 172+4)

- dem Lehrling zum Besuch von Freifächern bis zu einem halben Tag ohne Lohnabzug frei geben (Voraussetzung: Leistungen im Betrieb und in der Schule erlauben dies; BBG 223 und BBV 20)
- dem Lehrling Überstunden durch Freizeit von gleicher Dauer ausgleichen oder mit 25% Lohnzuschlag entschädigen (OR 321c1-3)
- bis zum Erreichen des 20. Lebensjahrs 5 Wochen Ferien gewähren (OR 329a), davon zwei zusammenhängend (OR 329c)
- das Amt für Berufsbildung bei Auflösung des Lehrverhältnisses orientieren (BBG 144)
- am Ende der Lehre ein Lehrzeugnis ausstellen (OR 346a)

2.2 Lernende Person

2.2.1 Pflichten

- Arbeit im Dienste des Lehrmeisters leisten (OR 344)
- alles tun, um die Lernziele zu erreichen (OR 3451)
- Anordnungen des Lehrmeisters befolgen (OR 321d)
- die übertragenen Arbeiten gewissenhaft ausführen (OR 321a1)
- den Unterricht in der Berufsfachschule besuchen (BBG 213)
- die Geräte und Materialien sorgfältig behandeln (Sorgfaltspflicht; OR 321a2)
- obligatorisch an überbetrieblichen Kursen und an der Lehrabschlussprüfung teilnehmen (BBG 233)

2.3 Lehrvertragsbeendigung

Es ist möglich den Lehrvertrag unter folgenden Gründen zu beenden:

- Vertragsauslauf
- · Beendigung während der Probezeit
- Auflösung der Lehre aus wichtigem Grund
 - o Eine Partei erfüllt eine ihrer Pflichten nicht.
 - Der Lehrling ist den k\u00f6rperlichen oder geistigen Anforderungen f\u00fcr einen erfolgreichen Lehrabschluss nicht gewachsen.

3 Meinungsbildung

3.1 Informationskanäle

3.1.1 Ressorts und Redaktionen

Eine Redaktion ist in mehrere Ressorts aufgeteilt. Ein Ressort ist jeweils immer für ein Themengebiet zuständig und kann selbstständig entscheiden, welche Beiträge sie dazu erstellen. Beispiele für Ressorts: politisch, lokal, Kunst...

3.1.2 Reporter

Freischaffende Journalisten, nicht bei einer Redaktion angestellt. Einige recherchieren selbstständig andere erhalten Aufträge von Redaktionen.

3.1.3 Korrespondenten

Ein Korrespondent ist in einem Gebiet stationiert und ist für dieses Zuständig. Es kann sich hierbei um ein fernes Land handeln, in dem eine Kriese herrscht oder um eine wichtige Institution (UNO-Hauptsitz, Bundeshaus...).

3.1.4 Nachrichtenagenturen

Nachrichten- und Presseagenturen sammeln Nachrichten und verarbeiten diese zu fertigen Meldungen.

Medienhäuser übernehmen die Meldungen (meist auch unverändert) und publizieren sie. Medienagenturen haben meist Kürzel. Beispile: AP (The Associated Press, USA), Reuters (Grossbritannien), dpa (Deutsche Presse-Agentur)...

3.1.5 Pressemitteilungen, Pressekonferenz

Mitteilung von Institution (Polizei, Bundesrat, Unternehmen...) an die Presse. Geschieht schriftlich oder in einer Pressekonferenz mündlich.

3.2 Massenmedien

Aktuelle und schnelle Informationsträger, die grosse Massen erreichen können, zum Beispiel Presse, Radio, Fernsehen und Multimedia.

3.2.1 Aufgaben

- Information (möglichst sachlich über Geschehnisse Informieren)
- Mitwirkung bei der Meinungsbildung (Mit öffentlichen Diskussionen zwischen Meinungsgruppen die Meinungsbildung des Volkes anregen)
- Kontrolle und Kritik (Institutionen und Unternehmen kontrollieren und Kritik ausüben)
- Bildung
- Unterhaltung

4 Verein

4.1 Anwendung

Vereine widmen sich nur nicht wirtschaftlichen Aufgaben. Mögliche Gebiete in denen sie eingesetzt werden können sind: Politik, Religion, Wissenschaft, Kunst usw...

4.2 Gründung

Um einen Verein zu gründen müssen lediglich die Statuten geschrieben und von der Gründungsversammlung angenommen werden.

Den Statuten muss zu entnehmen sein, dass der Verein als solcher auftreten möchte.

4.3 Organe

4.3.1 Vereinsversammlung

Höchstes Organ in einem Verein. Besteht aus allen Mitgliedern. Die Vereinsversammlung hat immer das letzte Wort.

4.3.2 Vorstand

Gewisse vom Gesetz und den Statuten definierte Aufgaben darf der Vorstand durchführen. Der Vorstand muss im Interesse des Vereins (also aufgrund der Statuten) handeln. Das Gesetz sieht vor, dass der Vorstand die Buchführung (Finanzen) des Vereins erledigt.

4.3.3 Revisionsstelle

Die Buchhaltung muss unter folgenden Bedingungen durch eine Revisionsstelle geprüft werden:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- 50 Vollzeitstellen

4.4 Handelsregister

Ein Verein muss sich ins Handelsregister eintragen lassen, wenn er nach kaufmännischer Art geführt wird, oder revisionspflichtig (siehe oben) ist.

5 Menschenrechte

Die Menschenrechte sind auch in der Schweizer Bundesverfassung (BV) verankert.

- BV 7: Menschenwürde
- BV 8: Rechtsgleichheit
- BV 9: Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben
- BV 10: Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit
- BV 11: Schutz der Kinder und Jugendlichen
- BV 12: Recht auf Hilfe in Notlagen
- BV 13: Schutz der Privatsphäre
- BV 14: Recht auf Ehe und Familie
- BV 15: Glaubens- und Gewissensfreiheit

Allgemeinbildender Unterricht Zusammenfassung

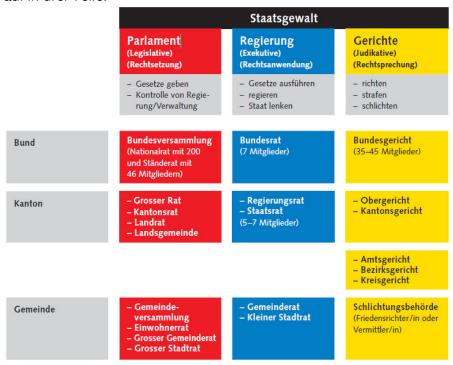
Themenkreis 2 | Marcel Schürch

- BV 16: Meinungs- und Informationsfreiheit
- BV 17: Medienfreiheit
- BV 18: Sprachenfreiheit
- BV 19: Anspruch auf Grundschulunterricht
- BV 20: Wissenschaftsfreiheit
- BV 21: Kunstfreiheit
- BV 22: Versammlungsfreiheit
- BV 23: Vereinigungsfreiheit
- BV 26: Eigentumsgarantie
- BV 27: Wirtschaftsfreiheit
- BV 28: Koalitionsfreiheit (Zusammenschliessen von Arbeitnehmern, Streik usw.)
- BV 29: Allgemeine Verfahrensgarantien (Recht auf ein Gerichtsverfahren)
- BV 30: Gerichtliche Verfahren
- BV 31: Freiheitsentzug (Wie Freiheitsentzug geregelt ist)
- BV 32: Strafverfahren (Wie sind Strafverfahren geregelt)
- BV 33: Petitionsrecht
- BV 35: Verwirklichung der Grundrechte (Wie werden die Grundrechte umgesetzt)
- BV 36: Einschränkungen von Grundrechten (Welche Einschränkungen gibt es bei den Grundrechten)

5.1 Politisches System Schweiz

5.2 Gewaltenteilung

In der Schweiz gibt es eine sogenannte Gewaltenteilung. Diese teilt die Macht der Regierung auf in drei Teile.



5.3 Zweikammersystem

5.3.1 Nationalrat

- 200 Abgeordnete des Volkes
- Sitze werden auf Kantone anhand derer Einwohnerzahl verteilt
- Amtsdauer 4 Jahre

5.3.2 Ständerat

- 46 Abgeordnete der Kantone
- Jeder Kanton hat zwei Sitze, jeder Halbkanton einen
- Amtsdauer 4 Jahre

5.3.3 Vereinigte Bundesversammlung

Für bestimmte Aufgaben treffen sich National- und Ständerat und bilden die vereinigte Bundesversammlung.

- Wahlen (Bundesrat)
- Begnadigung (Urteile und Strafen vom Bundesgericht teilweise oder ganz erlassen)
- Zuständigkeitskonflikte entscheiden (zwischen Parlament, Bundesrat und Bundesgericht)

5.4 Parteien

Im folgenden eine Auflistung der Parteien, die in der Bundesversammlung vertreten sind.

- (BDP) Bürgerlich-Demokratische Partei: bürgerlich, konservativ, Mitte
- (CVP) Christlichdemokratische Volkspartei: christdemokratisch, bürgerlich, breites Spektrum von leicht links der Mitte bis klar rechts
- (CSP) Christlichsoziale Partei Obwalden : christdemokratisch, Mitte (Kanton Obwalden)
- (EVP) Evangelische Volkspartei: evangelisch, wertkonservativ, ökologisch, Mitte
- (FDP) FDP.Die Liberalen: bürgerlich, wirtschaftsliberal, gesellschaftsliberal, Mitterechts
- (GPS) Grüne Partei der Schweiz: ökologisch, pazifistisch, feministisch, gesellschaftsliberal, links
- (GLP) Grünliberale Partei: ökologisch, wirtschaftsliberal, gesellschaftsliberal, Mitte
- (Lega) Lega dei Ticinesi: isolationistisch, konservativ, stark rechts (Kanton Tessin)
- (MCR/MCG) Mouvement citoyens romands/genevois: Protestpartei, populistisch, gegen Grenzgänger, Romandie (von Bedeutung nur im Kanton Genf)
- (PdA/POP) Partei der Arbeit der Schweiz : kommunistisch, äusserst links
- (SVP) Schweizerische Volkspartei: rechtspopulistisch, nationalkonservativ, teils wirtschaftsliberal, isolationistisch

(SP) Sozialdemokratische Partei der Schweiz: sozialdemokratisch, für starken Sozialstaat, ökologisch, gesellschaftsliberal, links

5.5 Fraktionen

Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Politikern. Fraktionen haben das Recht parlamentarische Initiativen, Vorstösse, Anträge und Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Fraktion muss mindestens 5 Mitglieder haben. Aus diesem Grund schliessen sich einzelne Politiker anderen Fraktionen an.

Fraktionen zwischen 2011-2015

15
2
17

Fraktion SP	
Nationalrat:	46
Ständerat:	11
Total Mitglieder:	57

Fraktion glp	
Nationalrat:	12
Ständerat:	2
Total Mitglieder:	14

Fraktion CVP/EVP/CSP	
Nationalrat:	
– CVP	28
– EVP	2
– CSP	1
Total Nationalrat	31
Ständerat: – CVP	13
Total Ständerat	13
Total Mitglieder:	44

Total Mitglieder:	10
Ständerat:	1
Nationalrat:	9
Fraktion BDP	

Fraktion FDP	
Nationalrat:	30
Ständerat:	11
Total Mitglieder:	41

Fraktion SVP/LEGA	
Nationalrat: – SVP – Lega	54 2
Total Nationalrat	56
– SVP	5
– Parteilos	1
Total Ständerat	6
Total Mitglieder:	62

5.6 Bundesrat

Der Bundesrat besteht aus 7 Mitgliedern und hat eine Amtszeit von 4 Jahren.

5.6.1 Aktuelle List

- Ueli Maurer (Bundespräsident)
- Ingrazio Cassis
- Alain Berset
- Karin Keller Sutter
- Viola Amherd
- Guy Parmelin
- Simonetta Sommaruga

5.6.2 Aufgaben

- Regieren
- Planen

5.6.3 Kollegialsystem

Der Bundesrat tritt immer als gesamtes auf. Werden in den Sitzungen Dinge beschlossen, haben nach aussen alle dieselbe Meinung, auch wenn einzelne der Mitglieder selber eigentlich eine andere Meinung haben.

5.6.4 Departementsprinzip

Jeder Bundesrat ist für ein Departement zuständig. Hierbei zählt aber immer noch das Kollegialsystem. Bei Entscheidungen hat also der Departementschef keine zusätzlichen Rechte wie die anderen Mitglieder.

- Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
- Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
- Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
- Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF).
- Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

5.6.5 Bundespräsident

Vorsitz im Bundesrat, hat jedoch nicht mehr Rechte als die anderen Mitglieder.

Amtsdauer: 1 Jahr

Themenkreis 2 | Marcel Schürch

5.6.5.1 Aufgaben

- Bundesratssitzungen vorbereiten und leiten
- Bei Stimmengleichheit den Stichentscheid geben
- Repräsentationsaufgaben (der Schweiz) erfüllen
- Sich an die Bevölkerung wenden (Neujahr, 1.August, Tag der Kranken...)
- In den Räten den Geschäftsbericht des Bundesrates vertreten

5.7 Arten von Mehr

5.7.1 Absolutes Mehr

Einer mehr als die Hälfte

5.7.2 Relatives Mehr

Der mit den Meisten Stimmen gewinnt.

5.7.3 Qualifiziertes Mehr

Nur beim erreichen von zwei Drittel der Stimmen.

5.7.4 Volksmehr

Die Mehrheit der gültig stimmenden Personen.

5.7.5 Ständemehr

Die Mehrheit der Kantone (Stände).

5.7.6 Doppeltes Mehr

Volks- sowie Stände mehr sind gegeben.

5.8 Stimmen/Wählen

Aktives Wahlrecht: Man kann andere Menschen wählen. Passives Wahlrecht: Man kann selbst gewählt werden.

5.8.1 Majorzwahlverfahren

Beim Majorzwahlverfahren wird nur die Mehrheit der Stimmen beachtet. Das heisst die Person mit den meisten Stimmen wird gewählt.

Dieses Verfahren wird eingesetzt, wenn nur ein Sitz zu vergeben ist.

Normalerweise gilt das Absolute Mehr. Wird dies nicht erreicht gibt es meist einen zweiten Wahlgang, in dem dann das Relative mehr gilt.

5.8.2 Proportwahlverfahren

Die Sitze werden gemäss dem Verhältnis der Stimmen auf die Parteien aufgeteilt. Dieses Verfahren kommt nur in wenigen Fällen zur Anwendung.

- Nationalratswahl
- Grosser Rat / Kantonsrat / Landrat
- Einwohnerrat / Grosser Gemeinderat / Grosser Stadtrat

Allgemeinbildender Unterricht Zusammenfassung

Themenkreis 2 | Marcel Schürch

5.9 Rangordnung der Rechtserlasse

5.9.1 Verfassung

Grundgesetz, Änderungen werden vom Volk und den Ständen entschieden. Die Verfassung ist die Grundlage für die Schaffung von Gesetzten.

5.9.1.1 Gesetz

Gesetzte, welche vom National- und Ständerat beschlossen werden. Gesetzte enthalten Rechte, Pflichten, Gebote und Verbote.

5.9.2 Verordnung

Verordnungen sind untergeordnete Erlasse, welche Details regeln. Diese Verordnungen werden vom Bundesrat erlassen und unterstehen nicht dem Referendum.

6 Volks und Grundrechte der Schweiz

6.1 Referendum

Das Volk kann über Beschlüsse vom Parlament mitentscheiden.

Das Volk kann Stilschweigend zustimmen (nichts machen) oder eine Abstimmung forcieren. Um eine Abstimmung zu forcieren müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- 100 Tage Frist ab Veröffentlichung des Bundesblattes eingehalten
- 50'000 Stimmberechtigte unterschreiben
 - o oder
- Innerhalb von 100 Tagen verlangen 8 Kantone eine Abstimmung durch das Volk

6.2 Initiative

Das Recht des Volkes, neue Artikel und / oder die Änderung oder die Aufhebung bestehender Artikeln der Bundesverfassung anzuregen.

6.2.1 Formulierte Initiative

Beim Einreichen der Initiative wird direkt der genaue Wortlaut des Textes mitgeliefert. Dies ist normalerweise der Fall.

6.2.2 Allgemeine Anregung

Eine Forderung des Volkes ohne genauen Gesetzestext.

Den Text beschliesst das Volk oder das Parlament im Anschluss.

Von allgemeinen Anregungen wird sehr selten gebrauch gemacht.

Damit es zu einer Abstimmung kommt müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- 18 Monate Frist ab Veröffentlichung im Bundesblatt eingehalten.
- 100'000 Stimmberechtigte unterschreiben
- Einheit der Materie muss bewahrt sein, sprich es wird nur über etwas abgestimmten.
- Zwingende Menschenrechte dürfen nicht verletzt werden.

Allgemeinbildender Unterricht Zusammenfassung

Themenkreis 2 | Marcel Schürch

6.3 Pflichten

Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben folgende Pflichten:

- Militärdienst oder ziviler Ersatzdienst
- Dienst im Zivilschutz (als Alternative zum Militärdienst)
- Grundschulpflicht
- Steuerpflicht
- "Unechte Pflichten"
 - Amtspflicht (Falls von der Kantonsverfassung festgelegt, müssen gewählte Personen für ein öffentliches Amt mindestens eine Amtsperiode absolvieren)
 - o Gehorsamspflicht (Jedermann hat die Pflicht, Gesetze und Vorschriften einzuhalten, und soll alles unterlassen, was der Öffentlichkeit schaden könnte)
 - Treuepflicht (Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln)

7 Internationale Politik und Wirtschaft

7.1 Globalisierung

Globalisierung: Ist die zunehmende weltumspannende Verflechtung in Wirtschaft, Politik, Kultur, Information und Kommunikation (globalisieren = auf die ganze Welt ausrichten).

7.1.1 Aspekte/Auswirkungen

• Finanzmärkte (Kapital)

Die bedeutendste Globalisierung hat auf den Finanzmärkten stattgefunden, weil das Kapital relativ einfach in verschiedene Länder transferiert werden kann. **Problem**: Geht es einer Wirtschaft schlechter (z.B. Griechenland, Spanien, Italien, USA), reagieren die Kapitalanleger panikartig und sie ziehen ihr Kapital im grossen Stil zurück. Dadurch verschärft sich die wirtschaftliche Krise im entsprechenden Land.

Arbeitsmärkte (Arbeit)

Im Gegensatz zu den Finanzmärkten ist der Arbeitsmarkt stärker auf die einzelne Volkswirtschaft begrenzt. Durch die Globalisierung hat sich die Konkurrenz unter den Arbeitnehmern weltweit verschärft. Für qualifizierte Arbeitskräfte haben sich die Möglichkeiten verbessert, im Ausland zu arbeiten.

Gütermärkte

Die offensichtlichste Art der Globalisierung ist der weltweit schnelle Austausch von Sachgütern und Dienstleistungen. Diese werden häufig nicht mehr in der Schweiz produziert und dann exportiert, sondern im Ausland hergestellt, wo vor allem die Lohnkosten tiefer sind.

7.2 Die EU / Europäische Union (S. 231 - 234)

EU: 1957 gegründete internationale Organisation von inzwischen 28 europäischen Staaten mit rund 510 Millionen Menschen (Stand: 1.1.2014). Der Hauptsitz ist Brüssel. Teilweise tagt das Parlament auch in Strassburg. Das Hauptziel der EU ist, den Frieden in Europa zu sichern.

7.3 Entstehung

Angesichts des immensen Leids und der materiellen Zerstörung der beiden Weltkriege war das Bedürfnis Ende der Vierzigerjahre gross, den Frieden dauerhaft zu sichern. Mit dieser Absicht machte der französische Aussenminister Robert Schuman Deutschland den Vorschlag, die kriegswichtigen Kohle- und Stahlindustrien in einem gemeinsamen Markt unter eine übergeordnete Behörde zu stellen. Zusammen mit Belgien, Italien, Luxemburg und den Niederlanden gründeten sie 1951 die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS).

Nach dem Ende des Kalten Krieges und der Wiedervereinigung Deutschlands wurde 1992 mit dem Maastrichter Vertrag die Europäische Union geschaffen: Neben den Europäischen Gemeinschaften, dem sogenannten ersten Pfeiler, wurden ein zweiter Pfeiler der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) und ein dritter Pfeiler über eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres hinzugefügt.

7.3.1 Behörden/Instituationen

Der Europäische Rat

Er ist die höchste Institution der EU. Er gibt der EU die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest. Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus 28 Staats- und Regierungschefs, einem Präsident und einem Kommissionspräsident.

Rat der Europäischen Union

Als Vertreter der Mitgliedstaaten beschliesst er alle wesentlichen rechtlichen Erlasse (Verordnungen) und erlässt Richtlinien. Er verfügt über die Kompetenz, Recht zu setzen. (Diese Kompetenz teilt er mit dem Europäischen Parlament.) Der Rat der Europäischen Union besteht aus den 28 Ministern der EU-Länder.

• Die Europäische Kommission

Sie ist gleichermassen die Regierung der EU, welche die Beschlüsse des Rats der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments umsetzt. Zudem bildet sie innerhalb der EU die Antriebskraft, indem sie Rechtsvorschriften, politische Massnahmen und Aktionsprogramme vorschlägt. Die Kommission besteht aus 28 Mitgliedern (je ein Mitglied pro EU-Land).

Das Europäische Parlament

Es ist die demokratisch gewählte Vertretung und das politische Kontrollorgan der Menschen in der EU. Es ist darüber hinaus am Rechtsetzungsprozess beteiligt, aber es ist nicht die gesetzgebende Institution wie die Parlamente in den einzelnen Staaten. Seine Amtsdauer: 5 Jahre. Das Europäische Parlament zählt grundsätzlich 751 Mitglieder (von 2013 bis 2014 sind es aber noch 766 Mitglieder).

7.4 Die Schweiz und die EU (S. 235 - 236)

7.4.1 Bilaterales Abkommen

= Ein Vertrag zwischen zwei Vertragspartnern.

Bilaterales Abkommen Schweiz – EU: Abkommen, das zwischen der Schweiz auf der einen Seite und der EU auf der anderen abgeschlossen wurde (Die EU-Länder treten als Einheit wie ein einziger Staat auf).

7.4.1.1 Bilaterale I

Sie umfassen 7 Bereiche und wurden vom Schweizer Stimmvolk im Jahre 2000 gutgeheissen: Forschung, freier Personenverkehr, Landverkehr, Landwirtschaft, Luftverkehr, öffentliches Beschaffungswesen, technische Handelshemmnisse.

7.4.1.2 Bilaterale II

Sie umfassen 9 Dossiers und wurden 2004 unterzeichnet: Justiz, Polizei, Asyl und Migration (Schengen /Dublin), Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Umwelt, Statistik, MEDIA, Ruhegehälter und Bildung/Berufsbildung/Jugend

7.4.1.3 Freier Personenverkehr

Bürger der Schweiz dürfen andere Länder der EU ohne zusätzliches Visum o.ä. bereisen.

7.5 Europarat (S. 230)

1949 gegründete zwischenstaatliche Organisation (Staatenbund) von inzwischen 47 europäischen Staaten mit Sitz in Strassburg. Jeder europäische Staat kann Mitglied im Europarat werden, vorausgesetzt, er wird demokratisch regiert, akzeptiert das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und garantiert seinen Bürgerinnen und Bürgern die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten.

Ziele

- Achtung der Menschenrechte
- Wahrung der Grundfreiheiten des Einzelnen
- Bessere Lebensbedingungen in den Mitgliedsländern
- Stärkung der demokratischen Institutionen
- Kulturelle Zusammenarbeit
- Suche nach Lösungen für die aktuellen gesellschaftlichen Probleme Europas (Fremdenhass, Intoleranz, Umweltverschmutzung, Klonen von Menschen, Aids, Drogen, organisiertes Verbrechen usw.)

7.6 UNO (Vereinte Nationen) (S.228 - 229)

1945 gegründeter Staatenbund mit Sitz in New York (UNO = United Nations Organisation = Vereinte Nationen)

UNO-Charta: Urkunde, in welcher die Ziele der UNO formuliert sind. Der UNO gehören zurzeit 193 von 194 vollständig von der UNO anerkannten souveränen Staaten als Vollmitglieder an. Die UNO kann zwar nicht gesetzgeberisch wirken, hat aber aufgrund der Zwangsgewalt des Sicherheitsrates durchaus die Möglichkeit, Sanktionen zu ergreifen (selbst militärische).

Ziele

Die UNO wurde zunächst gegründet, um künftige Generationen vor Kriegen zu bewahren. Gemäss Artikel 1 der UNO-Charta geht es aber ganz allgemein darum:

- den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren (Hauptziel),
- Menschenrechte, Gerechtigkeit und Freiheit zu wahren,
- die internationale Zusammenarbeit zu fördern.
- Internationale Probleme in wirtschaftlichen oder humanitären Bereichen zu lösen.

7.7 Entwicklungsland / -zusammenarbeit (S. 308)

Umfasst alle Leistungen von Industrieländern an Entwicklungsländer mit dem Ziel, die Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern zu verbessern. Oberstes Ziel der Entwicklungszusammenarbeit ist die «Hilfe zur Selbsthilfe».

Entwicklungsland: Bezeichnung für ein Land

- mit einem niedrigen Pro-Kopf-Einkommen
- mit vielen Analphabeten bzw. niedrigen Einschulungsraten
- mit niedrigem Kalorienverbrauch pro Kopf
- mit einer schlechten medizinischen Versorgung
- mit einem explodierenden Bevölkerungswachstum
- mit einer hohen Säuglingssterblichkeit und niedriger Lebenserwartung

Diese Kriterien treffen vorwiegend auf viele Staaten in Afrika, Asien, Mittel- und Südamerika zu. Die **Entwicklungszusammenarbeit** ist ein wichtiger Bestandteil der schweizerischen Aussenpolitik. Das Leitbild des Bundesrates für die Entwicklungszusammenarbeit stützt sich auf vier **Hauptziele**:

- Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit; Förderung der Menschenrechte; Demokratie und Rechtsstaat.
- Förderung der Wohlfahrt und bessere Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Wachstum.
- Erhöhung der sozialen Gerechtigkeit.
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der Bundesrat setzt 4 Mittel ein, um die Entwicklungszusammenarbeit zu fördern:

- die Technische Zusammenarbeit: Projekte, die unter schweizerischer Aufsicht durchgeführt, überwacht und finanziert werden (z.B. Bau einer Käserei)
- die Finanzhilfe: Kredite zu besonders günstigen Bedingungen und Beiträge à fonds perdu (diese müssen nicht zurückbezahlt werden)
- wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen: Hilfe an die Entwicklungsländer durch verstärkte Handelsbeziehungen (z.B. Gewährung günstigerer Zollbedingungen)
- die humanitäre Hilfe: Lieferung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Zelten usw.

7.8 WTO (S.306 - 307)

(World Trade Organization = Welthandelsorganisation): basiert auf einem 1995 in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrag. Die WTO ist eine internationale Organisation. Der WTO gehören zurzeit 159 Staaten (Stand 1.1.2014) an (u.a. auch die Schweiz). Die Mitgliedsstaaten decken über 90% des Welthandels ab.

7.8.1 Ziele

- Den weltweiten Handel mit Sachgütern und Dienstleistungen regeln
- Den freien Welthandel garantieren
- Handelsschikanen abbauen

• Faire Spielregeln im Welthandel schaffen

7.8.2 Aufbau / 3-Säulen

Die WTO bildet die Dachorganisation für:

- das Güter- und Zollabkommen (GATT)
- das Dienstleistungsabkommen (GATS)
- das Abkommen über geistiges Eigentum (TRIPS)

8 Weitere Institutionen

8.1 Nato

(North Atlantic Treaty Organization "Organisation des Nordatlantikvertrags"). Die NATO ist eine Internationale Organisation ohne Hoheitsrechte. Ihre Mitgliedstaaten behalten ihre volle Souveränität und Unabhängigkeit. Basis der NATO ist der Nordatlantikvertrag nach Artikel 51 der UN-Charta. Ihre Organisation versteht sich nicht nur als Verteidigungsbündnis, sondern auch als militärisch-politische Organisation von 29 europäischen und nordamerikanischen Mitgliedstaaten mit dem Ziel eigener Sicherheit und weltweiter Stabilität.

8.2 IKRK

(Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung).

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung umfasst das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond- Gesellschaften sowie die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.

Alle diese Organisationen sind voneinander rechtlich unabhängig und innerhalb der Bewegung durch gemeinsame Grundsätze, Ziele, Symbole, Statuten und Organe miteinander verbunden. Die weltweit gleichermaßen geltende Mission der Bewegung sind der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Würde sowie die Verminderung des Leids von Menschen in Not ohne Ansehen von Nationalität und Abstammung oder religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ansichten der Betroffenen und Hilfeleistenden.

8.3 Amnesty International (NGO)

Amnesty International ist eine nichtstaatliche (NGO) und Non-Profit-Organisation, die sich weltweit für Menschenrechte einsetzt. Grundlage ihrer Arbeit sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Menschenrechtsdokumente, wie beispielsweise der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Organisation recherchiert Menschenrechtsverletzungen, betreibt Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit und organisiert unter anderem Brief- und Unterschriftenaktionen für alle Bereiche ihrer Tätigkeit.

8.4 OSZE

(Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa).

Die OSZE ist eine verstetigte Staatenkonferenz zur Friedenssicherung. Am 1. Januar 1995 ging sie aus der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) hervor, welche am 1. August 1975 mit der Schlussakte von Helsinki gegründet worden war. Die Ziele der OSZE sind die Sicherung des Friedens und der Wiederaufbau nach Konflikten. Sie sieht

Allgemeinbildender Unterricht Zusammenfassung Themenkreis 3 | Elia Reutlinger

sich selbst als stabilisierenden Faktor in Europa. Als regionale Abmachung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen soll die OSZE nach dem Subsidiaritätsprinzip als erster internationaler Ansprechpartner bei Konflikten innerhalb ihres Wirkungsbereiches dienen.

9 Existenzsicherung

9.1 Rechtliche Grundlagen

Bestimmungen finden sich in vielen Gesetzen und Regelungen. Die aufgeführten Regeln sind nur die wichtigsten.

- Obligationenrecht (OR)
- Arbeitsgesetz (ArG)
- Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
- Normalarbeitsverträge (NAV)
- Betriebsreglement
- Sozialversicherungsgesetz
- Datenschutzgesetz (DSG)

9.2 Grundlegende Bestimmungen des Arbeitsrechts

9.2.1 EAV und GAV

9.2.1.1 EAV

Einzelarbeitsvertrag (EAV; OR 319 ff.): Der Arbeitnehmer verpflichtet sich gegen Lohn zur Leistung von Arbeit. Der Einzelarbeitsvertrag kann auf eine festgelegte Dauer oder auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen werden.

9.2.1.2 GAV

Gesamtarbeitsvertrag (GAV; OR 3561): Vereinbarung zwischen einem einzelnen Arbeitgeber oder einem Arbeitgeberverband und einem Arbeitnehmerverband über eine gemeinsame Regelung der Einzelarbeitsverträge.

9.2.2 Rechte und Pflichten im Arbeitsvertrag

9.2.2.1 Pflichten

Das Gesetz kennt die folgenden Pflichten des Arbeitnehmers: <u>persönliche Arbeitspflicht</u>, <u>Sorgfalts- und Treuepflicht</u>, <u>Rechenschafts- und Herausgabepflicht</u>, <u>Überstundenarbeit</u>, <u>Befolgung</u> von Anordnungen und Weisungen, Haftung des Arbeitnehmers.

9.2.2.2 Rechte

- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Angestellten bei den <u>Sozialversicherungen</u> anzumelden, für sie eine <u>Unfallversicherung</u> abzuschliessen und einen Teil der Beiträge zu bezahlen.
- Alle Angestellten haben den Anspruch auf mindestens 4 Wochen bezahlte Ferien. Das gilt anteilmässig auch für Personen, die im Stundenlohn angestellt sind oder Teilzeit arbeiten.
- Die zulässige Höchstarbeitszeit beträgt 50 Stunden pro Woche. In manchen Branchen sind es nur 45 Stunden.

- Die Angestellten haben das Recht auf ein schriftliches Arbeitszeugnis.
- Wer krank wird oder einen Unfall hatte und länger als drei Monate bei der Firma arbeitet, hat für eine bestimmte Zeit Anspruch auf Lohnzahlung.
- <u>Schwangere Frauen</u> und Frauen, die ein Kind geboren haben, haben besondere Rechte (Mutterschutz).

9.3 ALV (Arbeitslosenversicherung)

9.3.1 Beitragspflicht

Dem Arbeitnehmer wird bis zu einem Jahresverdienst von CHF 126 000.— vom Lohn 1,10% ALV abgezogen **Ausnahme:** Auf Jahreseinkommen ab CHF 126 001.— wird 1% Solidaritätsbeitrag erhoben, geschuldet je zu 0,5% von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Arbeitslosenversicherung (ALV): Garantiert einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, witterungsbedingter Arbeitsausfälle sowie bei Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Arbeitgebers.

9.3.2 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

- ganz oder teilweise arbeitslos sein. Die Obligatorische Schulzeit muss absolviert sein.
- in der Schweiz wohnhaft und angemeldet sein.
- Innert der letzten 2 Jahre mind. 12 Monate gearbeitet haben.
- Noch nicht in der Rente stehen
- Der Anspruch auf Arbeitslosenleistungen beginnt
 - o für Personen mit Kindern nach einer Wartezeit von 5 Tagen
 - o für Personen ohne Kinder und einem Einkommen bis 60'000.- nach 5 Tagen. bei einem höheren Einkommen nach 10 bis 20 Tagen.
 - für Schul- und Studienabgänger nach 120 Tagen (Ausnahme: Prämien zahlende Lehrabgänger)

9.3.3 Leistung/Taggelder

Die Arbeitslosenentschädigung besteht aus einem Taggeld.

- Taggeld beträgt 80% des versicherten Verdienstes, wenn man Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Kindern unter 25 Jahren hat, der versicherte Verdienst unter CHF 3797.

 pro Monat liegt oder jemand invalid ist.
- In allen übrigen Fällen beträgt es 70%.
- Zum Taggeld kommt ein allfälliger Kinderzuschlag dazu.
- Vom Taggeld müssen die Beiträge an die AHV, die IV, die EO, an die obligatorische NBU sowie Beiträge an die berufliche Vorsorge entrichtet werden.
- Zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit kann die ALV an versicherte Personen Beiträge für Umschulung und Weiterbildung leisten.

9.3.4 Pflichten

- Man muss sich gezielt um eine neue Stelle bemühen, in der Regel in Form einer ordentlichen Bewerbung (Bewerbungsnachweis).
- Man muss eine zugewiesene zumutbare Arbeit annehmen (bis 30-jährig auch Arbeiten, die nicht den Fähigkeiten oder den bisherigen Tätigkeiten entsprechen).

Arbeitslosenversicherung: Beitragszeit und Bezugsdauer	
Von der Beitragspflicht befreite Personen	90
Jünger als 25 Jahre, mind. 12 Beitragsmonate, ohne Unterhaltspflicht	200
Jünger als 25 Jahre, mind. 12 Beitragsmonate, mit Unterhaltspflicht	260
Älter als 25 Jahre, mind. 12 Beitragsmonate	260
Älter als 25 Jahre, mind. 18 Beitragsmonate	400
Älter als 55 Jahre, mind. 22 Beitragsmonate	520

9.3.5 Einstelltage

Verletzt man Pflichten, erhält man eine gewisse Zeit lang keine Taggelder mehr:

- bei leichtem Verschulden: 1 bis 15 Einstelltage
- bei mittelschwerem Verschulden: 16 bis 30 Einstelltage
- bei schwerem Verschulden: 31 bis 60 Einstelltage

9.3.6 Kontrollfreie Tage

Nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit hat man eine Woche «Kontrollferien» zugut. Man kann die 5 kontrollfreien Tage auch aufsparen, um z.B. nach 120 Tagen Arbeitslosigkeit zwei Wochen «Kontrollferien» zu beziehen.

9.3.7 Insolvenzentschädigung

Die Insolvenzentschädigung deckt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Insolvenz) Lohnforderungen für maximal 4 Monate. Die Insolvenzentschädigung wird nur für geleistete Arbeit ausbezahlt.

9.3.8 Kurzarbeitsentschädigung

Die Arbeitslosenversicherung deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge von vorübergehenden und unvermeidbaren Arbeitsausfällen Kündigungen ausgesprochen werden.

9.3.9 Schlechtwetterentschädigung

Wie bei der Kurzarbeit will die Schlechtwetterentschädigung dazu beitragen, dass Arbeitsverhältnisse nicht gekündigt werden. Sie wird für Arbeitsausfälle ausbezahlt, die dem Arbeitgeber infolge schlechter Witterung zwingend entstanden sind (besonders in der Baubranche möglich).

9.4 Arten der Stellensuche

- Inserate durchschauen
- Jobvermittlung
- Internet

9.5 Bewerbung und Lebenslauf erstellen

9.5.1 Lebenslauf

Angaben zur Person

- Nachname(n) / Vorname(n)
- Adresse(n)
- Telefon
- Fax
- E-Mail
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Berufserfahrung
- Zeitraum (mit der am kürzesten zurückliegenden Berufserfahrung beginnen und für jeden relevanten Arbeitsplatz separate Eintragungen vornehmen)
- Beruf oder Funktion
- Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten
- Name und Adresse des Arbeitgebers
- Tätigkeitsbereich oder Branche Schul- und Berufsbildung
- Zeitraum
- Bezeichnung der erworbenen Qualifikation
- Hauptfächer / berufliche Fähigkeiten
- Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung
- Stufe der nationalen oder internationalen Klassifikation Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen
- Muttersprache(n)
- Sonstige Sprache(n) mit Selbsteinschätzung (Verstehen, Sprechen, Schreiben)
- Soziale F\u00e4higkeiten und Kompetenzen
- Organisatorische F\u00e4higkeiten und Kompetenzen
- Technische F\u00e4higkeiten und Kompetenzen

Allgemeinbildender Unterricht Zusammenfassung

Themenkreis 5 | Philipp Müller

- PC-Anwenderkenntnisse
- Künstlerische Fähigkeiten und Kompetenzen
- Sonstige Fähigkeiten und Kompetenzen
- Führerschein(e)
- Zusätzliche Angaben
- Beilagen

9.6 Hilfestellungen für Arbeitslose

- Selbst nach einer Stelle suchen und sich aktiv bewerben.
- Ist man Arbeitslos, so muss man eine gewisse Anzahl an Bewerbungen verschicken, damit man Taggelder erhält.
- Das Amt kann einen Berufe zuteilen.

9.7 Weiterbildungsmöglichkeiten

9.7.1 Während der Lehre (Berufsschule)3

- BM
- Stützkurse

9.7.2 Nach der Lehre

- Meisterkurse
- BM vollzeit/teilzeit nachholen
- Sonstige Weiterbildungen

10 Versicherungen

10.1 Versicherung

Schutz gegen wirtschaftliche Risiken und deren finanzielle Folgen.

10.2 Solidaritätsprinzip

Viele Menschen zahlen regelmässig relativ geringe Versicherungsprämien für all jene Menschen, die teure Leistungen beanspruchen müssen. => Alle für einen

10.3 Versicherungsarten

10.3.1 Personenversicherungen

Sammelbegriff für Versicherungen, bei denen eine Person versichert ist

- für Heilungskosten (bei Krankheit und bei Unfall)
- gegen vorübergehenden oder dauernden Lohnausfall im erwerbsfähigen Alter
- gegen den Erwerbsausfall im Alter
- gegen die finanziellen Folgen beim Tod. Die wichtigsten Personenversicherungen in der Schweiz sind die Sozialversicherungen.

10.3.1.1 Sozialversicherungen

Vom Bund als obligatorisch erklärte Versicherungen, um gewisse soziale Risiken abzudecken. Mit Ausnahme der Krankenversicherung richtet sich die Höhe der Prämien nach der Höhe des Einkommens der Versicherten. Folgende 10 Versicherungsbereiche zählt man in der Schweiz zu den Sozialversicherungen:

- Krankenversicherung (KVG: Krankenversicherungsgesetz)
- Unfallversicherung (UVG: Unfallversicherungsgesetz)
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen (EL)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; auch Pensionskasse genannt)
- Familienausgleichskasse (FAK)
- Militärversicherung (MV)

Allgemeinbildender Unterricht Zusammenfassung

Themenkreis 5 | Philipp Müller

10.3.2 Haftpflichtversicherungen

Sammelbegriff für Versicherungen, die Schäden decken, die man Drittpersonen und /oder deren Sachen zugefügt hat. Als Erstperson gilt man selber. Zweitpersonen sind die Angehörigen (Personen, die im gleichen Haushalt leben wie der Versicherte selber). Alle anderen gelten als Drittpersonen.

10.3.2.1 Haftungsarten

Man unterscheidet zwei Arten der Haftung:

10.3.2.1.1 Verschuldenshaftung

Man haftet, wenn man für ein Ereignis selber Schuld trägt (OR 41). In diesem Fall hat man absichtlich oder fahrlässig jemandem Schaden zugefügt.

10.3.2.1.2 Kausalhaftung

Es gibt Fälle, bei denen man haftet, obwohl man selber keine Schuld trägt. Dies nennt man Kausalhaftung (z.B. haften Eltern für ihre Kinder; Tierhalter für Schäden, die ihre Tiere andern gegenüber verursachen usw.).

10.3.2.2 Regress (Rückgriff)

Grobe Fahrlässigkeit Verursacht eine Person einen Schaden durch grobe Fahrlässigkeit, kann die Versicherung auf den Versicherten zurückgreifen. Nachdem der Versicherer den Schaden, der einem Dritten zugefügt worden ist, bezahlt hat, verlangt er vom Versicherten Geld zurück (10% – 50%). Grobfahrlässig handelt, wer die einfachsten Vorsichtsmassnahmen verletzt. Besonders streng wird die Beurteilung von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit bei Lenkern von Motorfahrzeugen ausgelegt. Wer z.B. ein Rotlicht überfährt, handelt bereits grobfahrlässig.

10.3.2.3 Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen

Bei Fahrzeugen ist die Haftpflichtversicherung obligatorisch. Die Velovignette wurde abgeschafft. Mit dem Velo verursachte Schäden werden durch die private Haftpflichtversicherung abgedeckt. Hat der Unfallverursacher keine private Haftpflichtversicherung oder kann er nicht identifiziert werden, soll der Nationale Garantiefonds Opfer entschädigen.

10.3.2.4 Privathaftpflichtversicherung

Obwohl die Privathaftpflichtversicherung freiwillig ist, sollte man sie unbedingt abschliessen, denn jedem kann etwas passieren, auch etwas Unbeabsichtigtes. Für Schäden ihrer Kinder haften weitgehend die Eltern. Wenn die Eltern eine Privathaftpflichtversicherung haben, zahlt diese. Die Privathaftpflichtversicherung kann man mit oder ohne Selbstbehalt abschliessen.

10.3.3 Sachversicherungen

Sachversicherungen: Sammelbegriff für Versicherungen, die Schäden decken, welche entstanden sind durch:

- Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Fahrhabe (bewegliche Sachen) oder
- Beschädigung und Zerstörung an Gebäuden.

Man versichert seine eigenen Sachen.

10.3.3.1 Gebäudeversicherung

In den meisten Kantonen ist diese Versicherung für die Eigentümer von Gebäuden obligatorisch. Sie deckt Feuer- und Elementarschäden. Als Elementarschäden werden z.B. Schäden im Zusammenhang mit Stürmen, Hagel, Überschwemmungen, Lawinen sowie Schnee- und Erdrutschen verstanden. Wasser- und Glasbruchschäden am Gebäude können freiwillig versichert werden.

10.3.3.2 Hausratversicherung (auch Mobiliar Versicherung genannt)

Versichert sind alle beweglichen, dem privaten Gebrauch dienenden Gegenstände des Haushalts, die nicht Bestandteil des Gebäudes und nicht bauliche Einrichtungen (z.B. Einbauschränke) sind. Diese Versicherung ist in den meisten Kantonen freiwillig. Sie übernimmt Schäden, die durch Feuer, Wasser, Diebstahl oder Glasbruch am Hausrat entstanden sind.

10.3.3.3 Diebstahlversicherung

In der Hausratversicherung ist in der Regel eine Diebstahlversicherung enthalten. Gedeckt sind Schäden infolge Einbruchdiebstahls, infolge Beraubung und infolge einfachen Diebstahls.

10.3.3.4 Kaskoversicherung bei Fahrzeugen

Man unterscheidet zwischen Teil- und Vollkaskoversicherung. Beides sind freiwillige Versicherungen. Bei Leasingfahrzeugen ist der Abschluss einer Vollkaskoversicherung jedoch obligatorisch.

10.3.3.5 Teilkaskoversicherung

Sie deckt im Grunde genommen die vom Fahrer nicht selbst verschuldeten Schäden am Fahrzeug, z.B. Brand, Glasbruch, Diebstahl, Kurzschluss und durch Blitz, Hagel sowie durch Tiere verursachte Schäden.

10.3.3.6 Vollkaskoversicherung

Nebst den Teilkasko-Schäden deckt sie die Kollisionsschäden am eigenen Auto, die aus eigenem Verschulden entstanden sind.

10.3.4 Krankenkasse

Krankenkasse: Versicherer, die die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) anbieten. Die Krankenkassen müssen vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) anerkannt sein.

10.3.5 Grundversicherung/Krankenpflegeversicherung

Die Grundversicherung ist für alle in der Schweiz wohnhaften Personen obligatorisch und ist somit öffentliches Recht. Diese Versicherung gewährleistet eine qualitativ hochstehende und umfassende Grundversorgung. Sie bietet allen Versicherten dieselben Leistungen. Eltern müssen ihr neugeborenes Kind innerhalb von drei Monaten bei einer Krankenkasse versichern.

10.3.6 Freizügigkeit

Der Versicherte kann die Krankenkasse frei wählen. Diese muss ihn vorbehaltlos aufnehmen (Freizügigkeit).

10.3.7 Leistungen

- Behandlungen, die durch einen Arzt sowie durch anerkannte Leistungserbringer (z.B. Physiotherapeuten, Hebammen, Ernährungsberater) vorgenommen werden.
- Behandlung und Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung «Listenspital», das auf einer Liste des Wohnkantons erwähnt ist. Diese Liste gilt für die ganze Schweiz. Aufgrund der tariflichen Unterschiede ist es empfehlenswert, die freie Spitalwahl in der ganzen Schweiz weiterhin zu versichern.
- Kosten für die Medikamente, die in der Arzneimittel- und Spezialitätenliste aufgeführt sind (zurzeit zirka 2500 Medikamente).
- Komplementärmedizin in der Grundversicherung: Bei Akupunktur, anthroposophischer und chinesischer Medizin, Homöopathie, Neural- und Physiotherapie ist die Kostenübernahme vorerst befristet bis Ende 2017. Die Behandlung kann nur von einem anerkannten Arzt mit FMH-anerkannter Weiterbildung in der betreffenden komplementärmedizinischen Disziplin ausgeführt werden. Für alle anderen Behandlungen wird eine Zusatzversicherung für Alternativmedizin benötigt.
- Kosten verschiedener Massnahmen: Gesundheitsvorsorge (Impfungen, Untersuchungen von Kindern im Vorschulalter, gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen, Untersuche zur Erkennung von Brustkrebs), Transport- und Rettungskosten usw.

10.3.8 Zusatzversicherungen

10.3.8.1 Freiwilligkeit

Die Zusatzversicherungen sind freiwillig und unterstehen dem privaten Recht. Die Krankenkassen können jemandem die Aufnahme verweigern oder einer risikobehafteten Person kündigen. Die Prämien richten sich dementsprechend auch nach dem Risiko einer Person (Alter, bestehende Krankheiten usw.). Mit Zusatzversicherungen kann man wahlweise weitere Behandlungsarten (z.B. Naturheilverfahren, Zahnpflege) und/oder einen gewissen Komfort (halbprivate oder private Abteilung im Spital) abdecken.

10.3.8.2 Arten

Die bekanntesten Zusatzversicherungen sind:

- Spitalzusatzversicherung: halbprivate (2er-Zimmer) oder private Abteilung (1er-Zimer) und freie Arztwahl.
- Spitalzusatz «Allgemeine Abteilung ganze Schweiz»

- Zusatzversicherung für Zahnfehlstellungs-Korrekturen bei Kindern
- Zusatzversicherungen für Alternativmedizin
- Zusatzversicherung für nichtärztliche Psychotherapie
- Zusatz für nicht kassenpflichtige Medikamente
- Zusätze für Ambulanz- und Rettungstransporte
- Zusatzversicherung f
 ür Auslandsaufenthalte
- Zusatzversicherung für Brillengläser und Kontaktlinsen

10.3.8.3 Krankentaggeld Versicherung

Eine wichtige Zusatzversicherung ist die Krankentaggeldversicherung. Sie erbringt Leistungen (Lohnersatz), falls die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Arbeitsvertrag erlischt. Je länger der Arbeitgeber den Lohn bei über jährigen Arbeitsverhältnis bezahlen muss, desto weiter hinaus kann man die Taggeldversicherung schieben (aufgeschobene Krankentaggeldversicherung), was wiederum die Prämien verbilligt

10.3.9 Prämienreduktionen

Je nach Krankenversicherer bestehen folgende Möglichkeiten:

- höhere Kostenbeteiligung durch höhere Jahresfranchise
- Einschränkung der freien Arzt- und Spitalwahl (z.B. HMO-Praxis, Hausarzt- Modell)
- Vergleich von Prämien und allfälliger Wechsel des Krankenversicherungs Anbieters

10.4 Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung

10.4.1 Unfallversicherungsgesetz (UVG)

Unfallversicherungsgesetz (UVG) Schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Diese Schädigung erfolgt plötzlich und ist nicht beabsichtigt. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der körperlichen oder der geistigen Gesundheit oder hat den Tod zur Folge. Den Unfällen gleichgestellt sind unfallähnliche Körperschädigungen (z.B. Knochenbrüche oder Verrenkungen von Gelenken).

10.4.2 Berufsunfall (BU):

Unfall, der sich während der Arbeitszeit oder in Arbeitspausen ereignet, wenn sich der Verunfallte auf dem Betriebsgelände aufhält. Jeder Arbeitgeber hat die Pflicht, seine Arbeitnehmer gegen Berufsunfall zu versichern. Er muss die Prämie für diese Versicherung zu 100% selber bezahlen. Wer gegen Berufsunfall versichert ist, ist automatisch auch gegen Berufskrankheiten versichert.

10.4.2.1 Berufskrankheit

Krankheit, die ausschliesslich oder vorwiegend durch das Ausführen einer beruflichen Tätigkeit hervorgerufen wird, verursacht durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten. Im Anhang zur Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) befindet sich eine Liste schädigender Stoffe. Zudem sind dort auch arbeitsbedingte Erkrankungen wie erhebliche Schädigung des Gehörs, Staublungen usw. erwähnt.

Allgemeinbildender Unterricht Zusammenfassung

Themenkreis 5 | Philipp Müller

10.4.3 Nichtberufsunfall (NBU)

Jeder Unfall, der nicht zu den Berufsunfällen zählt. Gegen NBU sind Arbeitnehmer nur dann obligatorisch versichert, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mehr als 8 Stunden beträgt. Der Arbeitgeber schuldet der Unfallversicherung die gesamte Prämiensumme für die Berufs- und die Nichtberufsunfallversicherung. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die NBU-Prämie ganz oder teilweise vom Bruttolohn abziehen (siehe S. 40).

10.4.4 Arbeitslose

Wer Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, ist bei der SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) obligatorisch gegen Unfall versichert.

10.4.5 Leistungen

10.4.5.1 Heilbehandlungskosten und Hilfsmittel

Die Unfallversicherung kommt für folgende Leistungen auf: Arzt-, Arznei- und Spitalkosten (ohne dass eine Jahresfranchise oder ein Selbstbehalt von 10% wie bei der Krankenversicherung bezahlt werden muss), Hilfsmittel bei Körperschäden, Reise-, Transport Und Rettungskosten, Leichentransport- und Bestattungskosten. Sachschäden sind nur dann versichert, wenn der Schaden in direktem Zusammenhang mit dem Unfall entstanden ist (z.B. Ersatz von Brillen).

10.4.5.2 Taggeld (Lohnausfallentschädigung)

Ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag wird ein Taggeld von 80% des versicherten Verdienstes ausbezahlt.

10.4.5.3 Invalidenrenten

Nebst der staatlichen IV entrichtet die Unfallversicherung bei Vollinvalidität eine Invalidenrente von höchstens 80% des versicherten Verdienstes. Bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend gekürzt.

10.4.5.4 Integritätsentschädigung

Erleidet ein Arbeitnehmer durch einen Unfall eine dauernde körperliche oder geistige Schädigung, so hat er Anspruch auf eine einmalige Kapitalzahlung von maximal einem versicherten Jahresverdienst.

10.4.5.5 Hilflosenentschädigung

Wer infolge eines Unfalls invalid ist und eine dauernde Betreuung benötigt, erhält nebstden übrigen Versicherungsleistungen einen monatlichen Zuschuss.

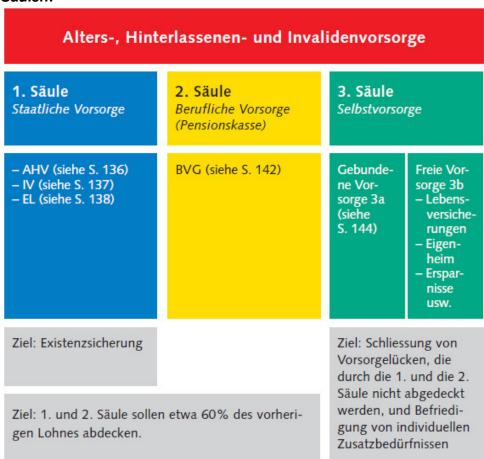
10.4.5.6 Hinterlassenenrenten

Der überlebende Ehegatte (Witwer, Witwe) und die Kinder erhalten nebst den Leistungender AHV zusätzlich eine Hinterlassenenrente.

10.5 Drei Säulen Prinzips

Drei-Säulen-Konzept: In der Verfassung verankertes Konzept zur finanziellen Vorsorge im Alter, für Hinterlassene und bei Invalidität.* Gemäss Artikel 111 der Bundesverfassung trifft der Bund Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf drei

Säulen:



10.6 Sozialhilfe

Sozialhilfe ist eine letzte Rettung. Man bekommt Sozialhilfe, wenn man innerhalb der Frist Arbeitslosenversicherung keine Arbeitsstelle gefunden hat.

11 Index

absolut zwingende Regeln 7 Absolutes Mehr 19 Amnesty International 27 Arbeitsgesetz 11 Arbeitslosenentschädigung Arbeitslosenversicherung 30 Arbeitsmärkte 23 **BBG 11** Berufsbildungsgesetz 11 Berufskrankheit 38 Berufsunfall 38 Beweislast 8 Bewerbungsnachweis 31 Bilaterale I 24 Bilaterale II 24 Bilaterales 24 Brauch 5 Brüssel 23 Bundespräsident 18 Bundesrat 18 Bundesverfassung 8 Bundesversammlung 16 BV 8 Deliktsfähigkeit 9 Departementsprinzip 18 Diebstahlversicherung 36 dispositives Recht 7 Doppeltes Mehr 19 Drei Säulen 40 EAV 29 EGKS 23 Einfache Schriftlichkeit 10 Einstelltage 31 Einwohnerrat 19 Einzelarbeitsvertrag 29 Entwicklungsland 26 Erbrecht 8 EU 23 Europäische Kommission 24 Europäische Parlament 24 Europäische Rat 24 Europäische Union 23 Europarat 25 Fahrzeugen 35 Familienrecht 8 Finanzmärkte 23 Fraktionen 17 Freier Personenverkehr 24

Freizügigkeit 37 GASP 23 **GAV 29** Gebäudeversicherung 36 Gemeinderat 19 Gesamtarbeitsvertrag 29 Geschäftsfähigkeit 9 Geschriebendes Recht 6 Geschriebenes Recht 6 Gesetz 20 Gesetzbücher 8 Gesetze 5 Gewaltenteilung 15 Gewohnheitsrecht 6 Globalisierung 23 Gütermärkte 23 Haftpflichtversicherungen 35 Haftungsarten 35 Handelsregister 14 Handlungsfähigkeit 9 Handlungsfähigkeit 9 Hausratversicherung 36 Heilbehandlungskosten 39 Hilflosenentschädigung 39 Hinterlassenenrenten 39 Höchstarbeitszeit 29 IKRK 27 Initiative 21 Insolvenzentschädigung 31 Integritätsentschädigung 39 Invalidenrenten 39 Juristische Personen 8 Kaskoversicherung 36 Kausalhaftung 35 Kinderzuschlag 30 Kollegialsystem 18 Kontrollferien 31 Korrespondenten 13 Krankenkasse 36 Kunstfreiheit 15 Kurzarbeitsentschädigung 31 Landrat 19 Lebenslauf 32 Lehrmeister 11 Lehrvertrag 11 Lehrvertragsbeendigung 12 Lernende Person 12

Lohnausfallentschädigung Majorzwahlverfahren 19 Massenmedien 13 Medienfreiheit 15 Mehr 19 Menschenrechte 14 Menschenwürde 14 Moral 5 Mutterschutz 30 Nachrichtenagenturen 13 Nationalrat 16 Nationalratswahl 19 Nato 27 Natürliche Personen 8 NGO 27 Nichtberufsunfall 39 Obligationenrecht 8 Öffentliches Recht 6 OSZE 27 Parteien 16 Personenversicherungen 34 Prämienreduktionen 38 Pressekonferenz 13 Pressemitteilungen 13 Private Recht 6 Privathaftpflichtversicherung Proportwahlverfahren 19 Prozessfähigkeit 9 Qualifizierte Schriftlichkeit Qualifiziertes Mehr 19 Rat der Europäischen Union 24 Recht 5 Rechtsfähigkeit 9 Rechtsgleichheit 7, 14 Rechtsgrundsätze 7 Rechtslehre und Rechtsprechung 6 Rechtsquellen 5 Redaktionen 13 Referendum 21 Regierung 15 Registereintrag 10 Regress 35 relativ zwingende Regeln 7 Relatives Mehr 19

Allgemeinbildender Unterricht Zusammenfassung

Index

Reporter 13 Ressorts 13 Revisionsstelle 14 Richterliches Ermessen 7 Sachenrecht 8 Sachversicherungen 36 Schlechtwetterentschädigun g 31 Sitte 5 Solidaritätsprinzip 34 Sozialhilfe 40 Sozialversicherungen 29, 34 Spitalzusatz 37 Stadtrat 19 Ständemehr 19 Ständerat 16 Statuten 14 Stellensuche 32 StGB 8 Stimmen/Wählen 19

Strafgesetzbuch 8

Strassburg 23 Strassenverkehrsgesetz 8 SUVA 39 SVG 8 Taggelder 30 Teilkaskoversicherung 36 Tradition 5 Treu und Glauben 7 Umweltschutzgesetz 8 Unfallversicherung 29 Unfallversicherungsgesetz United Nations Organisation 25 UNO 25 UNO-Charta 25 Urteilsfähigkeit 9 USG 8 Velovignette 35

Vereinsversammlung 14

Verein 14

Vereinte Nationen 25 Verfassung 20 Veröffentlichung 10 Verordnung 20 Versammlungsfreiheit 15 Verschuldenshaftung 35 Versicherung 34 Vertragsformen 10 Volksmehr 19 Volljährigkeit 9 Vollkaskoversicherung 36 Vorstand 14 Weiterbildungsmöglichkeiten Wissenschaftsfreiheit 15 WTO 26 zivil 6 Zusatzversicherungen 37 Zweikammersystem 16 Zwingendes Recht 7